

## A. Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001

vom ....

I. Das Anwaltsgesetz wird geändert.

1. Nach § 4 wird der Titel eingefügt:

### *II. Ausübung der Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz*

2. § 4a wird eingefügt:

Öffentliche Beurkundung, Beglaubigung

§ 4a. Hinsichtlich von öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen im Sinne von § 8a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) haben die Anwältinnen und Anwälte die §§ 24 bis 34 EG ZGB sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

3. § 4b wird eingefügt:

Haftung

§ 4b. <sup>1</sup>Anwältinnen und Anwälte haften für ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

<sup>2</sup>Sie haben für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken abzuschliessen.

4. § 4c wird eingefügt:

Ausstand

§ 4c. <sup>1</sup>Der Ausstand richtet sich sinngemäss nach Bundesrecht und nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

<sup>2</sup>Büropartner- und Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei oder ein Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson stellen keinen Ausstandsgrund dar.

5. § 4d wird eingefügt:

Beurkundungsregister, Aktenaufbewahrung und -übergabe

§ 4d. <sup>1</sup>Die Anwältinnen und Anwälte haben hinsichtlich ihrer Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit ein Register zu führen und die Beurkundungsakten separat und geordnet aufzubewahren.

<sup>2</sup>Bei Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit sind das Register und die Beurkundungsakten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.

<sup>3</sup>Fehlt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger, sind das Register und die Beurkundungsakten dem Notariat zur Aufbewahrung auszuhändigen, in dessen Kreis die Anwältin oder der Anwalt den Geschäftssitz hatte. Die Originale von Verfügungen von Todes wegen sind der amtlichen Depotstelle gemäss Artikel 504 und 505 des Schweizerischen Zivilge-

setzbuches am Wohnsitz der verfügenden Person zur Aufbewahrung zu übergeben.

6. Der Titel vor § 5 lautet neu:

*III. Anwaltskommission*

7. Der Titel vor § 8 lautet neu:

*IV. Rekurskommission in Anwaltssachen*

8. Der Titel vor § 11 lautet neu:

*V. Anwaltspatent und Eignungsprüfung*

9. Der Titel vor § 17 lautet neu:

*VI. Berufsregeln und Disziplinaraufsicht*

10. Der Titel vor § 19 lautet neu:

*VII. Disziplinarverfahren*

11. Der Titel vor § 21 lautet neu:

*VIII. Gebühren, Tarife und Honorare*

12. § 22 lautet neu:

Anwaltstarife

§ 22. Das Obergericht erlässt den Anwaltstarif für Zivil- und Strafverfahren sowie für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen, das Verwaltungsgericht jenen für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Das Departement und der Anwaltsverband sind vorgängig anzuhören.

13. Der Titel vor § 24 lautet neu:

*IX. Strafbestimmungen*

14. Der Titel vor § 26 lautet neu:

*X. Rechtsmittel*

15. Der Titel vor § 28 lautet neu:

*XI. Schlussbestimmungen*

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## **B. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

vom ....

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Kreisämter

2. § 34 lautet neu:

Grundbesoldungen

§ 34. <sup>1</sup>Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

3. § 36 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Zwangsmassnahmengerichtes werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

4. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

### *Justiz und Polizei*

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 <sup>(*)</sup>

Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Polizei-Hauptmann	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 <sup>(*)</sup>
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 <sup>(*)</sup>
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	23-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	23 <sup>(*)</sup>
Polizei-Oberleutnant	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 <sup>(*)</sup>
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 <sup>(*)</sup>
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22 <sup>(*)</sup>
Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

<sup>(\*)</sup>Feste Besoldung (145 % des Minimums)

- II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## C. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom ....

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

1. § 2 Ziffern 3 und 4 lauten neu und Ziffern 5 und 6 werden eingefügt:

3. Anfechtung der Anerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1 ZGB);
4. Übernahme der Beklagtenrolle (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
5. Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB);
6. Erlass von Verboten betreffend das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen (Artikel 699 Absatz 1 ZGB).

2. § 3 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

§ 3. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Der Regierungsrat bezeichnet die einzelnen Aufgaben und Entscheide.

<sup>2</sup>Zudem beurteilt sie Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinne der §§ 33c bis e in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen.

3. § 4 lautet neu:

Einzelrichterliche Zuständigkeiten

§ 4. Der Präsident oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für folgende Aufgaben und Entscheide zuständig:

1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge (Artikel 134 Absatz 1 und 3 ZGB);
2. Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung (Artikel 146 Absatz 2 Ziffer 2 ZGB);
3. Entgegennahme des Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie Durchführung der Untersuchung (Artikel 265a Absatz 2, 265b Absatz 2 und 268a ZGB);
4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Artikel 287 Absatz 1 und 2 ZGB);
5. Übertragung der elterlichen Sorge (Artikel 298 Absatz 3 sowie Artikel 298a Absatz 1 ZGB);
6. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 320 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
7. Anordnung von Vorkehrungen (Artikel 333 Absatz 3 ZGB);
8. Erkundigung beim Zivilstandsamt (Artikel 363 Absatz 1 ZGB);

9. Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 364 ZGB);
10. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 367 Absatz 1 ZGB);
11. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Artikel 374 Absatz 3 ZGB);
12. Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person (Artikel 381 ZGB);
13. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB);
14. Rechnungsprüfung (Artikel 415 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
15. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Artikel 442 Absatz 5 ZGB);
16. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Artikel 449b ZGB);
17. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Artikel 449c ZGB);
18. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
19. Mitteilung an Schuldner (Artikel 452 Absatz 2 ZGB);
20. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Artikel 553 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB);
21. Mitteilung an das Betreibungsamt (Artikel 68c und 68d des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG);
22. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (Artikel 40 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ] sowie Artikel 38 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen [Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HESÜ]).

4. § 8a wird eingefügt:

Beurkundung und  
Beglaubigung durch  
Anwälte

- § 8a. Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:
1. öffentliche Beurkundung von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht, ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde;
  2. öffentliche Beurkundung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
  3. öffentliche Beurkundung der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung);
  4. Beglaubigungen im Zusammenhang mit einem von ihnen öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäft.

5. § 11 Ziffer 3 Ingress sowie die Buchstaben k und m lauten neu und die Buchstaben d und e, g bis i und n bis q werden aufgehoben:

3. administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Aufgaben, die das Bundesrecht einer kantonalen Behörde überträgt, insbesondere
  - k. Erteilung von Bewilligungen und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung (Artikel 316 Absatz 1 ZGB);
  - m. Aufgaben, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) der für das HKsÜ und das HEsÜ zuständigen Zentralen Behörde des Kantons obliegen;

6. § 11a lautet neu:

Weisungsrecht, Leistungsvereinbarungen

§ 11a. <sup>1</sup>Dem zuständigen Departement steht im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein Weisungsrecht zu.

<sup>2</sup>Das Departement kann Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Fachstellen und Institutionen abschliessen, wenn zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen vorhanden sind.

7. § 11b wird eingefügt:

Pflegekinderfachstelle

§ 11b. Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche in dessen Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind.

8. § 11c wird eingefügt:

Obergericht

§ 11c. <sup>1</sup>Das Obergericht ist gerichtliche Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 ZGB.

<sup>2</sup>Es nimmt die fachliche Aufsicht gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahr und erlässt die nötigen Bestimmungen und Weisungen.

<sup>3</sup>Das Obergericht ist zuständiges Gericht für Kindesentführungsverfahren (Artikel 7 Absatz 1 BG-KKE). Es beauftragt die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Vollzug (Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE).

9. Der Titel vor § 16 lautet neu:

*A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

10. § 16 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde  
a. Wahl und Stellung

§ 16. <sup>1</sup>Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, der in der Regel beide Geschlechter angehören und der gerichtliche Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt. Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks, sich vor der Wahl zu den Kandidaten zu äussern.

<sup>2</sup>Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die

1. über eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und eine mehrjährige Berufspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz verfügen;
2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt und fachlich weitergebildet haben.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Behörde. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

11. § 16a wird eingefügt:

b. Arbeitsweise

§ 16a. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet unter Vorbehalt von § 3 Absatz 2 in Dreierbesetzung. Der Präsident setzt den Spruchkörper aus den für den zu beurteilenden Fall fachlich geeigneten Mitgliedern zusammen und bezeichnet den zuständigen Referenten.

<sup>2</sup>Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, bestimmt der Präsident aus den Mitgliedern der Behörde einen Stellvertreter.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden üben ihr Amt hauptberuflich aus. Eine nebenberufliche Tätigkeit darf das Ausmass der Tätigkeit als Behördemitglied nicht überschreiten.

12. § 16b wird eingefügt:

c. Sekretariat

§ 16b. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt ein Sekretariat, welches mit hinreichenden fachlichen und personellen Ressourcen ausgestattet ist.

<sup>2</sup>Fehlt der Behörde spezifisches Fachwissen, kann sie geeignete Fachstellen mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.



13. § 16c wird eingefügt:

- d. Stellvertretung § 16c. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit stellvertretend für eine andere Behörde tätig sein.  
<sup>2</sup>Hinsichtlich der Abtretung von Fällen streben die Behörden grundsätzlich eine Einigung an.  
<sup>3</sup>Das zuständige Departement entscheidet abschliessend über die Zuteilung.

14. § 16d wird eingefügt:

- e. Sitz § 16d. <sup>1</sup>Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei bevormundeten Kindern (Artikel 25 Absatz 2 ZGB) sowie bei Volljährigen unter umfassender Beistandschaft (Artikel 26 ZGB) richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Verfahrens.  
<sup>2</sup>Bei der Übertragung einer Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss nach Absatz 1.

15. Vor § 17 wird ein neuer Titel eingefügt:

*B. Berufsbeistandschaften*

16. § 17 lautet neu:

- Berufsbeistandschaften  
a. Bestellung § 17. <sup>1</sup>Die Gemeinden schaffen und finanzieren im Rahmen von Zweckverbänden oder Verträgen Berufsbeistandschaften innerhalb der Bezirke.  
<sup>2</sup>Die Berufsbeistandschaft ist eine geleitete Organisation. Die fachliche Eignung des Leiters und der Mitarbeiter muss durch Ausbildung und Praxis nachgewiesen sein.  
<sup>3</sup>Berufs- und Privatbeistände müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit verfügen.

17. § 17a wird eingefügt:

- b. Aufgaben § 17a. <sup>1</sup>Die Berufsbeistandschaft sorgt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die nötige Betreuung. Sie legt verbindliche Standards fest, mit welcher Qualität und Quantität die Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Zudem weist sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf hilfsbedürftige Personen hin.  
<sup>2</sup>Die Berufsbeistandschaft ist für die Anwerbung, Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen zuständig.  
<sup>3</sup>Sie sorgt für eine regelmässige fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände.

18. Der Titel vor § 18 lautet neu:

*C. Grundbuchamt und Notariat*

19. Der Titel vor § 42 lautet neu:

*A. Verfahren*

20. § 42 lautet neu:

Ergänzende Bestimmungen

§ 42. <sup>1</sup>Grundsätzlich gelten die Verfahrensbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 443 bis 450e ZGB) sowie der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Artikel 450f ZGB).

<sup>2</sup>Eine Zeugeneinvernahme und Experteninstruktion (Artikel 446 Absatz 2 ZGB) sowie eine persönliche Anhörung (Artikel 447 Absatz 1 ZGB) können vom Präsidenten oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Behörde vorgenommen werden. In besonderen Fällen können persönliche Anhörungen an eine aussenstehende Fachperson delegiert werden.

<sup>3</sup>Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Artikel 445 ZGB sind der Präsident und der Vizepräsident zuständig.

21. Nach § 42 wird ein neuer Titel eingefügt:

*B. Adoption*

22. § 42a wird eingefügt:

Gesuch

§ 42a. <sup>1</sup>Das Adoptionsverfahren wird durch ein schriftliches, von den Adoptiveltern unterzeichnetes Gesuch eingeleitet.

<sup>2</sup>Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Adoptiveltern orientiert diese über die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Adoption. Zudem teilt sie ihnen mit, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss und welche Unterlagen diesem beizufügen sind.

<sup>3</sup>Sind die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 264, 264a oder 264b ZGB erfüllt, ist die Entgegennahme des Gesuches schriftlich zu bestätigen. Sie darf nicht von der gleichzeitigen Einreichung der vollständigen Unterlagen abhängig gemacht werden.

23. § 43 lautet neu:

Zustimmung

§ 43. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Zustimmung der Eltern (Artikel 265a Absatz 1 ZGB) erst nach Ablauf der Sperrfrist (Artikel 265b Absatz 1 ZGB) entgegennehmen.

<sup>2</sup>Die Behörde bestätigt den Eingang der Zustimmung und teilt den Eltern mit, bis wann die Widerrufsfrist (Artikel 265b Absatz 2 ZGB) läuft.

24. § 44 wird aufgehoben.

25. Der Titel vor § 45 lautet neu:

*C. Feststellung des Kindesverhältnisses, Regelung der Unterhaltspflicht*

26. § 45 lautet neu:

Beistandschaft            § 45. Die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Artikel 309 und 308 Absatz 2 ZGB) erübrigt sich, wenn die Anerkennung (Artikel 260 ZGB) und die Regelung der Unterhaltspflicht durch einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag (Artikel 287 Absatz 1 ZGB) innerhalb von drei Monaten seit der Geburt erfolgt.

27. § 46 lautet neu:

Abfindungsvertrag        § 46. Mit der Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB) ist zu prüfen, ob die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3 ZGB) anzuordnen ist.

28. Der Titel vor § 47 lautet neu:

*D. Kindesschutzmassnahmen*

29. § 47 lautet neu:

Melderecht, Anzeigepflicht        § 47. <sup>1</sup>Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.  
<sup>2</sup>Bei einer schweren Gefährdung des Kindeswohls ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet:  
1. wer in Ausübung seiner amtlicher Tätigkeit davon erfährt;  
2. Ärzte, Hebammen und Mitarbeiter von privaten Institutionen mit Aufgaben im Bereich der Erziehung, Betreuung und Pflege sowie von Väter-, Mütter-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit davon erfahren.

30. § 48 lautet neu:

Zurückbehaltung in der Klinik            § 48. Die vom Regierungsrat bezeichneten Kliniken für Kinder und Jugendliche sind bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt, ein Kind gegen den Willen der Eltern zurückzubehalten, bis ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

31. Der Titel vor § 49 lautet neu:

*E. Kindesvermögen*

32. Der Titel vor § 50 lautet neu:

*F. Beistandschaft*

33. § 50 lautet neu:

Ernennung des Beistandes

§ 50. <sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB:

1. einen Berufsbeistand;
2. eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes;
3. eine geeignete Privatperson.

<sup>2</sup>Sie weist die von der Massnahme betroffene Person auf ihr Recht hin, eine Vertrauensperson als Beistand vorzuschlagen oder eine bestimmte Person abzulehnen (Artikel 401 Absatz 1 und 3 ZGB).

34. § 51 lautet neu:

Entschädigung und Spesen

§ 51. Der Regierungsrat regelt Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes (Artikel 404 Absatz 3 ZGB).

35. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

36. § 54 lautet neu:

Rechnungsführung

§ 54. <sup>1</sup>Die Beistandschafts- und Schlussrechnung (Artikel 410 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 1 ZGB) müssen über den Vermögensstatus, Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage sowie über Einnahmen und Ausgaben Auskunft erteilen. Die Belege sind beizufügen.

<sup>2</sup>Bei unzureichender oder säumiger Rechnungsablage kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rechnung nach vorgängiger Verwarnung auf Kosten des Beistandes durch einen Dritten erstellen lassen.

37. Die §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

38. Der Titel vor § 58 lautet neu:

*G. Fürsorgerische Unterbringung*

39. § 58 lautet neu:

Ärztliche Unterbringung

§ 58. <sup>1</sup>Die im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte dürfen für die Dauer von sechs Wochen eine Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung anordnen (Artikel 426 Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 1 ZGB).

<sup>2</sup>Über Beschwerden gegen ärztliche Unterbringungsentscheide am Aufenthaltsort (Artikel 439 ZGB) entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

40. § 59 lautet neu:

Entschädigung der Vertrauensperson

§ 59. Der von der untergebrachten Person beigezogenen Vertrauensperson (Artikel 432 ZGB) steht für ihre Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigung zu.

41. § 59a lautet neu:

Ambulante Massnahmen, Nachbetreuung

§ 59a. <sup>1</sup>Zur Vermeidung einer Unterbringung sowie zur Nachbetreuung im Rahmen einer Entlassung (Artikel 437 ZGB) kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

1. Erteilung von Weisungen hinsichtlich des künftigen Verhaltens;
2. Verpflichtung, sich einer ärztlich verordneten medizinischen Behandlung oder Therapie zu unterziehen;
3. Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse durch eine geeignete Behörde oder Fachstelle zuzulassen;
4. Verpflichtung, eine Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
5. Auferlegung einer Melde- oder Rechenschaftspflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle.

<sup>2</sup>Solche Massnahmen sind wieder aufzuheben, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben oder eine Unterbringung angeordnet wird. Sie fallen spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung von Gesetzes wegen dahin.

<sup>3</sup>Das Verfahren zur Anordnung und das Rechtsmittel gegen solche Massnahmen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 443 bis 450f ZGB.

42. Die §§ 59b und 60 werden aufgehoben.

43. § 82 lautet neu:

Hängige Verfahren

§ 82. Unter Vorbehalt von Artikel 14 und 14a des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, nach altem Recht von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt.

44. § 83c wird eingefügt:

Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Aktenübergabe

§ 83c. <sup>1</sup>Die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch den Regierungsrat erfolgt ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008.

<sup>2</sup>Die Vormundschaftsbehörden haben den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche Akten und Belege in geordneter Form zu übergeben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**D. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992**

vom ...

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 10 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenen-  
schutzbe-  
hörden

§ 10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erheben für Anordnungen und Entscheide folgende Gebühren:

- |    |                         |     |       |         |         |
|----|-------------------------|-----|-------|---------|---------|
| 1. | Kollegialbehörde        | Fr. | 100.- | bis Fr. | 5 000.- |
| 2. | Vorsorgliche Massnahmen | Fr. | 100.- | bis Fr. | 2 000.- |
| 3. | Einzelrichter           | Fr. | 100.- | bis Fr. | 1 000.- |

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## **E. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

vom ....

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen wird geändert.

1. § 33c Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist nur im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung (Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) oder bei Einweisung zur stationären Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zulässig.

2. § 33g wird aufgehoben.

3. § 33h wird aufgehoben.

4. § 35 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihre ablehnenden Entscheide kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

5. § 45 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d und 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 20 Tagen seit der Anordnung der Massnahme bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde erheben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



## **F. Terminologische Anpassungen in anderen Erlassen**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **I. Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987**

§ 18 Absatz 1 wird geändert:

<sup>1</sup>Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist und nicht wegen einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung unter umfassender Beistandschaft steht. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes.

### **II. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991**

1. § 8 lautet neu:

Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft

§ 8. <sup>1</sup>Minderjährige Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um selbständige Einbürgerung stellen.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist vom urteilsfähigen Bewerber mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

2. § 9 lautet neu:

Kinder

§ 9. Minderjährige Kinder eines Bewerbers werden in der Regel gleichzeitig mit diesem eingebürgert.

3. § 19 Absatz 2 lautet neu:

Ehegatten, Kinder

<sup>2</sup>Die minderjährigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 15. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

### **III. Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007**

§ 22 lautet neu:

Erziehungsprobleme

§ 22. Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### IV. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990

§ 3 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines minderjährigen oder volljährigen Bewerbers in Erstausbildung befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup>Volljährige Bewerber, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Thurgau wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben an ihrem zivilrechtlichen auch ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz.

#### V. Polizeigesetz vom 16. Juni 1980

§ 18c lautet neu:

c) Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 18c. <sup>1</sup>Kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, meldet die Polizei ihre Anordnungen unverzüglich der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup>Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern oder andere Kostenträger.

#### VI. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992

1. § 12 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen werden die Kinder jedoch selbständig besteuert.

2. § 59 lautet neu:

Beginn der selbständigen Veranlagung

§ 59. <sup>1</sup>Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbständig veranlagt.

<sup>2</sup>Selbständig veranlagt werden auch Minderjährige für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

3. § 184 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Der Inventaraufnahme hat mindestens ein handlungsfähiger Erbe und in der Regel der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beizuwohnen.

4. § 186 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, ist diese der Inventarbehörde zur Verfügung zu stellen.

VII. Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983

§ 3b Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. volljährig und urteilsfähig ist;

VIII. Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzvorschriften beachtet werden.

IX. Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

X. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984

1. § 6c Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

2. § 24 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

XI. Gesetz über die Zivil und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009

1. § 37 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

2. § 41 lautet neu:

§ 41. Beim Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) steht das Antragsrecht auch den erstinstanzlichen Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden sowie den Fürsorgebehörden zu.

XII. Diese Änderungen treten auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.